

Vorlage Nr. 24/0447

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	07.10.2024	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	10.10.2024	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GWG-Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der GWG-Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH regelt die Grundstrukturen – Ziele, Organisationsstrukturen, Gremien etc. – des Unternehmens. Die gegenwärtige Fassung stammt aus dem Jahr 2013. Aus mehreren Anlässen hat die GWG eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Überarbeitung des Vertrages beauftragt.

Hauptanlass für die Überarbeitung sind folgende Aspekte:

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Gemäß der Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) ergibt sich für große Kapitalgesellschaften ab dem 01.01.2025 die Verpflichtung zur sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese Verpflichtung gilt bislang auch für die GWG, da für diese eine Gleichstellung bei der Rechnungslegung mit großen Kapitalgesellschaften vorgesehen ist.

Mit dem 3. NKFVG NRW änderte der Landesgesetzgeber mehrere Vorschriften der Kommunalverfassung und hob unter anderem die Verpflichtung auf, für sämtliche Kommunalgesellschaften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Damit sollte unter anderem sichergestellt werden, dass keine generelle Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die kommunalen Gesellschaften besteht.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Nach der Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW gelten nunmehr auch für kommunale Kapitalgesellschaften die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Um diese Möglichkeit zu nutzen, ist jedoch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich (§ 7 des Vertrages).

Selbstverständlich fühlt sich die GWG dennoch zu einem nachhaltigen Unternehmensumbau verpflichtet und setzt kontinuierlich entsprechende Projekte / Veränderungsprozesse um. Die formalisierte und sehr aufwändige Nachhaltigkeitsberichterstattung überfordert kleine Gesellschaften wie die GWG jedoch.

Die übrigen Erleichterungsmöglichkeiten sollen nur in geringem Umfang genutzt werden. Insbesondere soll die Prüfung des Jahresabschlusses weiterhin durch eine/n Wirtschaftsprüfer:in erfolgen.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist bislang in § 8 des Gesellschaftsvertrages nur in groben Zügen geregelt (mindestens drei Mitglieder, davon ein Vertreter der freien Gesellschafterin sowie des Mieterbeirates, Wahl durch die Gesellschafterversammlung). Dies genügt den heutigen rechtlichen Vorgaben nicht. Künftig soll für den Aufsichtsrat folgendes festgelegt werden:

- fünf Mitglieder
- Bürgermeisterin als geborenes Mitglied (oder eine von ihr bestellte Vertretung); dies ist rechtlich zwingend vorgesehen
- ein von der freien Gesellschafterin entsandtes Mitglied
- die übrigen Mitglieder werden vom Rat vorgeschlagen (das heißt i.d.R. drei Mitglieder; falls die freie Gesellschafter:in – wie bisher - auf die Entsendung eines Mitgliedes verzichtet, sind durch den Rat vier Mitglieder vorzuschlagen)

Das Gremium des Mieterbeirates wurde durch die GWG nach Beschluss durch den Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung aufgelöst. Hintergrund war, dass sich für dieses Gremium in der Vergangenheit kaum noch Interessierte gefunden haben (2 der 5 Wahlbezirke blieben unbesetzt). Zudem ist die Wahlbeteiligung bereits seit Jahren äußerst gering (2004: 2,43 %, 2009: 3,67 %, 2014: 2,19 %, 2019: 2,30 %). Eine Fortführung des Gremiums ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zielführend. Die GWG setzt stattdessen auf andere zeitgemäße Formen der Kommunikation mit den Mieter:innen (Kundenzeitschrift; Neustrukturierung des Kundenmanagements etc.). Somit entfällt hier das entsprechende Aufsichtsratsmitglied.

Bis zur zum Ablauf der gegenwärtigen Ratsperiode bleibt der bestehende Aufsichtsrat unverändert im Amt.

Neben den o.g. Änderungen erfolgte zudem eine Klarstellung der Aufgabenverteilung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus hat eine Vielzahl redaktioneller Änderungen sowie kleinere Anpassungen (u.a. Ermöglichung digitaler Gremiensitzungen) stattgefunden.

In der Sitzung des HFDA am 07.10.2024 steht Herr Patz, Geschäftsführer der GWG, für Rückfragen zur Verfügung.

Anlage 1: Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Anlage 2: Synopse

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der GWG-Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH wird beauftragt, der Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zuzustimmen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: